



kommen & gehen

Das Problem mit dem Diskriminierungsverbot

Die Schweiz hat mit der Garantie des Diskriminierungsverbots ein Problem. Bis heute fühlt sie sich ausser Stande, eine umfassende Überprüfung des Diskriminierungsverbots auf dem Beschwerdeweg anzuerkennen.

Zwar hat der Bundesrat verschiedentlich beteuert, dass ihm die Durchsetzung der Menschenrechte sehr am Herzen liege, und er unterstützt in diesem Sinn die Ausarbeitung von wirksamen Kontrollinstrumenten, die zur Durchsetzung der Menschenrechte unerlässlich sind. Ein griffiges Werkzeug ist zum Beispiel das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Es hat den Frauen ein Beschwerderecht eingerichtet, mit dem sie sich gegen Diskriminierungen wehren können.

Aber was tut der Bundesrat? Er lehnt eine Unterzeichnung des Fakultativprotokolls ab. In der Antwort auf die Motion Liliane Maury Pasquier (SP) begründet er seine Haltung damit, dass die Tragweite des Fakultativprotokolls und die Folgen seiner Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung schwer abzuschätzen seien. Das heisst im Klartext: die Gefahr für diskriminierendes Verhalten verurteilt zu werden, ist gross; also lassen wir entsprechende Beschwerden nicht zu.

Einmal mehr lässt die Schweiz den anderen Staaten den Vortritt: bis heute haben das Fakultativprotokoll von 1999 nämlich bereits 65 Staaten unterzeichnet und 18 (darunter neun europäische) haben es ratifiziert.

Man wäre gespannt, wie die Antwort des Bundesrates lauten würde, sollte der einst eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier die Frage stellen, wann die Schweiz gedenke, ihren Vorbehalt zum Gleichstellungsgebot im Pakt über politische und bürgerliche Rechte (Art. 26) zurückzuziehen. Oder wann sie gedenke, das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahre 2000 anzuerkennen. Dieses Zusatzprotokoll weitet das Diskriminierungsverbot auf alle gesetzmässig festgelegten Rechte aus. Seine Ratifizierung hat zur Folge, dass jegliche Diskriminierung dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Beurteilung unterbreitet werden kann. 26 der 42 europäischen Länder haben das Protokoll unterzeichnet. Den Letzten beiszen die Hunde.

Christina Hausamann
Jörg Künzli

Silvia Danailov ist nach drei Jahren in der Politischen Abteilung IV des EDA von Bern nach New York gezogen; ihre neue Arbeitsstelle ist Unicef, wo sie sich vor allem Kindern in bewaffneten Konflikten widmet. Bei der PA IV gehörten zu ihren Dossiers Kinderrechte und Menschenrechte in Asien. Neu an ihrem Pult sitzt Barbara Fontana.

Mario Gattiker, MERS-Vorstandsmitglied und Autor des Werkes «Das Asyl- und Wegweisungsverfahren» (1999), ist der neue Sekretär der Eidgenössischen Kommission für Ausländerfragen. Zuvor war der versierte Menschenrechtskenner Leiter des Caritas-Rechtsdienstes.

Stephan Husy wechselt innerhalb der neuen PA IV («Menschliche Sicherheit, Frieden, Menschenrechte, humanitäre Politik») seine Stelle und übernimmt die Sektion Operationen und Expertenpool für zivile Friedensförderung; seinen bisherigen Posten als Leiter der Sektion Menschenrechtspolitik teilen sich Christoph Burgener und Christine Schrader Burgener im Jobsharing. Das Ehepaar war die letzten vier Jahre in der Schweizer Botschaft in Dublin.

Michael Marugg, ebenfalls MERS-Vorstandsmitglied, verstärkt ab dieser Ausgabe das Redaktionsteam von «humanrights.ch». Im Brotberuf ist der Jurist bei pro juventute als Mitglied der Geschäftsleitung verantwortlich für die nationalen Projekte und Programme der Stiftung (von Kinderpolitik bis Elternbriefe). Michael Marugg tritt an die Stelle des bisherigen «humanrights.ch»-Redaktors Markus Baumann.

(MD)



Regula Bähler, Rechtsanwältin Zürich

who is who



Ungerechtigkeiten fordern sie heraus, erzeugen Gegenwehr. Die Dokumentarfilmerin, Journalistin und heutige Rechtsanwältin Regula Bähler, 48, besitzt den wachen Blick, den es zur Erkennung von Unrechtssituationen braucht. Und sie hat die Energie, die Dinge weiterzuverfolgen, zu vertiefen und zu verändern. Ihre Arbeitsweise ist schon fast metamorphosierend: das Thema bleibt die Ungerechtigkeit, was sich wandelt, ist die Form des Engagements.

Pflücken wir irgendein aktuelles heraus – wir werden dahinter garantiert eine spannende Geschichte finden.

Beginnen wir zum Beispiel mit dieser: Ende der achtziger Jahre drehte Regula Bähler fürs Fernsehen DRS «Ermittlungen im Nebel», einen Film über Rechtsradikale in der Schweiz. Zu jener Zeit erregte ein Mord an einem Kurden in Fribourg grosses Aufsehen. Viele taten die Brisanz des Vorfalls mit der Behauptung ab, die Medien bauschten den Fall auf. Der damalige Bundesrat Flavio Cotti liess sich zum Satz hinreissen, in der Schweiz gebe es keinen Fremdenhass.

Andere erlebten das anders, schon seit Jahren. Die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz (GMS), von der Regula Bähler zur Filmpräsentation eingeladen wurde, beauftragte sie damit, die rassistischen Vorfälle systematisch aufzunotieren. So entstand, aufbauend auf ihren Filmrecherchen, die «Chronologie der rassistischen Vorfälle in der Schweiz», deren erste vier Auflagen sie verfasst hat. Heute wird die Chronologie vom Journalisten Hans Stutz weitergeführt; Herausgeber sind die GMS und die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (www.gra.ch). Erfasst werden Vorfälle, die auf rassistische und/oder rechtsextreme Motivationen zurückgehen; dies kann sowohl verbaler Rassismus, die Verbreitung rassistischer, antisemitischer und holocaustleugnender Literatur sein wie auch körperliche Angriffe oder Schüsse auf Asylbewerberunterkünfte. Quellen sind Polizeicommu- qués, Medienmeldungen, Berichte der Bundesanwaltschaft und von Augenzeug/innen.

Die Schweiz hat die Antirassismus-Konvention (von 1965) spät ratifiziert (1994). Verzögert wurde die Unterzeichnung, weil zuerst das Gesetz ergänzt werden sollte, damit rassistische Handlungen strafrechtlich geahndet werden können. Als der Artikel StGB 261bis endlich unter Dach war, ergriff eine Gruppe von fünf Personen das Referendum. Regula Bähler wurde zusammen mit Peter Niggli in die Geschäftsleitung des Pro-Abstimmungs- komitees berufen, wo sie ganze Arbeit leisteten: Der Antirassismus-Artikel passierte im September 1994 mit 55 Prozent Ja-Stimmen deutlich.

Dass Regula Bähler später in die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus gewählt wurde, ist folgerichtig. Sie blieb nur kurz, sie mag Aktionen mehr als Sit-

zungen. Zusammen mit Sigi Feigel von der GMS, in deren Vorstand sie mittlerweile ebenfalls mitwirkt, initiierte sie die «Jura»-AG, eine Gruppe von Jurist/innen, die bei Fällen von Rassismus prüft, ob ein Verstoss gegen die Strafbestimmung vorliegt, und allenfalls Strafanzeigen einreicht. Obwohl es sich dabei um Officialdelikte handle, würden die Behörden nicht immer von sich aus tätig, sagt Regula Bähler.

Deshalb ist ihr auch die Aufklärungsarbeit bei der Polizei wichtig. Im Rahmen der Gesellschaftskunde erteilt sie Polizeiaspirant/innen der Stadtpolizei Zürich Unterricht zum Antirassismus-Gesetz. Zwar dauern diese Lektionen nur einen Nachmittag (Zug ist weit engagierter), aber dass es sie überhaupt gibt, ist ebenfalls so eine typische bählersche Geschichte: Sie hat persönlich erlebt, wie schwierig es ist, eine Anzeige gegen einen Vorstoss des Antirassismus-Gesetzes zu deponieren, wie unwillig sowohl Untersuchungs- wie Ermittlungsbehörden reagierten. Bähler schrieb dem damaligen Polizeivorstand Robert Neukomm einen Brief. Wenig später rief der Chef der Polizistenausbildung an. Das war der Beginn dieses Unterrichts.

Wie reagieren die angehenden Ordnungshüter/innen auf den Menschenrechts-Unterricht? «Sehr unterschiedlich», sagt Regula Bähler, «einige finden das lästig, andere sind aufgeschlossen. Wichtig ist mir, dass sie den Inhalt des Antirassismus-Artikels überhaupt einmal kennen lernen.»

Rechtsanwältin ist Regula Bähler erst spät geworden – nach einem Studium der skandinavischen Sprachen in Schweden und der Jurisprudenz in Zürich, nach einer Ausbildung beim Schweizer Fernsehen zur Journalistin, nach langen Berufsjahren bei der «Rundschau», beim «Kassensturz» und als Dokumentarfilmerin, mit Abste- cher in die Wirtschaftsredaktion des «Tages-Anzeigers». Sie war schon über 40 Jahre alt, als sie die Anwaltsprü- fung ablegte; heute ist sie spezialisiert auf Medien- und Urheberrecht.

Sie hat eine eigene Praxis, teilt aber die Räumlichkeiten mit zwei Kolleginnen. Das ist bezeichnend: sie ist eine Einzelkämpferin, schliesst sich aber gern Gruppen an, vor allem spontan entstandenen. «Dazuzugehören», näm- lich auf die Seite jener, die sich wehren, ist Teil ihrer persönlichen Geschichte. Schliesslich hat sie schon als Gymnasiastin Demos gegen die Schwarzenbach-Initiati- ve mitorganisiert, wiewohl selber noch weit vom Stimm- rechtsalter entfernt.

Regula Bähler lacht ihr helles Lachen. Ist alles schon so lange her! Geblieben ist ihre Wachheit und Bereitschaft, Widerstand gegen Unrecht auf allen Ebenen zu leisten.

Maya Doetzkiés

Die grössten Defizite bei der Gleichstellung der Frauen sind in den Bereichen Arbeit, Bildung und Sozialversicherung zu verzeichnen. Dies zeigt der Erste Schweizer Staatenbericht zum UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Eigentlich wäre der Schweizer Staatenbericht bereits 1998 fällig gewesen, nämlich ein Jahr nach der Ratifizierung der Konvention (1979) durch die Schweiz (1997). Doch das für diesen Bericht federführende Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann legte den Entwurf erst Ende 2000 vor. Immerhin schickte das Büro ihn in die Vernehmlassung, was nicht bei jedem Staatenbericht geschieht. Die Vernehmlassung dauerte bis Anfang April.

Eine umfassende Übersicht

Einem Erstbericht zu einer UNO-Konvention kommt besondere Bedeutung zu: Er hat einen möglichst umfassenden Überblick über den Stand der Dinge, über Lücken und Hindernisse zu geben. Der Staatenbericht zur Frauendiskriminierungs-Konvention erfüllt diese Anforderungen weitgehend. Er lotet den Stand der Gleichstellung der Frauen aus und nennt die sozialen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Massnahmen zur Beseitigung bestehender Ungleichbehandlungen. Weil der Bericht so umfassend ist, werden auch die Defizite deutlich: Noch keineswegs gleichgestellt sind Frauen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Sozialversicherung (hier vor allem die fehlende Mutterschaftsversicherung).

Zu beachten ist, dass dem Bund bei der Erfassung der Situation der Frauen Grenzen gesetzt sind, weil viele gleichstellungsrelevante Bereiche (Bildung, Gesundheit, Fürsorge usw.) in die Kompetenz der Kantone oder Gemeinden fallen. Der Bericht erwähnt zwar Beispiele aus dieser Kompetenzebene, aber sie sind zu vereinzelt, um daraus auf das Ausmass der Umsetzung des Übereinkommens rückschliessen zu können.

Wo bleibt die Mutterschaftsversicherung?

Störend am Staatenbericht ist, dass einmal mehr die auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen kaum als Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung wahrgenommen werden. Auch werden Staatenberichte zu anderen UNO-Übereinkommen kaum berücksichtigt (siehe auch humanrights.ch/2/2000). Zum Beispiel wird nicht erwähnt, dass sich die Schweiz bereits 1992 mit der Ratifizierung des Pakts über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte verpflichtet hat, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen – die notabene bis heute fehlt! Fazit: Es wäre zu wünschen, dass sich die Verfasser/innen solcher Staatenberichte auch deren

innerstaatlicher Aufklärungswirkung bewusst würden und auf entsprechende Zusammenhänge hinweisen könnten. Gleichstellungsfragen haben es in vielen Bereichen immer noch (besser: neuerdings wieder) schwer, die nötige Aufmerksamkeit zu finden. Könnte sein, dass sich manche Verwaltungsstelle einen weniger kritischen Bericht wünschte, als er vorliegt. Bleibt zu hoffen, dass der Staatenbericht durch die Vernehmlassungen nicht abgeschliffen wird. Die Situation der Frauen hierzulande in einem positiveren Licht zu zeigen entspräche nicht der Wirklichkeit. (CH)

2. und 3. Staatenbericht zur Rassismus-Konvention Die Diskriminierung der Fahrenden

Die Schweiz hat ihren zweiten und dritten Staatenbericht zum Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung im November 2000 an den Ausschuss in Genf übermittelt.

Rassismus gibt in der Schweiz oft zu reden, wobei vor allem Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus im Vordergrund stehen. In diesem Kontext kaum beachtet wird hingegen die Situation der Fahrenden. Für diese Unterlassung erntete der Erste Staatenbericht von 1998 Kritik: Zwar nannte der Bericht die Zahl von 25 000 Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe und bezifferte die Zahl der nicht sesshaft gewordenen auf drei- bis fünftausend, doch Angaben zu ihren Lebensbedingungen fehlten. Der Ausschuss gegen Rassendiskriminierung befand daraufhin, dass «die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Jenischen und der Minderheiten der Sinti und Roma sowie die Tendenz, diese Bevölkerungsgruppen zu diskreditieren», Anlass zur Besorgnis gebe.

Die neuen Staatenberichte listen nun drei Bereiche auf, wo den Fahrenden Steine in den Weg gelegt werden: Schwierigkeiten bei der Wahl des Aufenthaltsortes, das heisst fehlende Stand- und Durchgangsplätze; diskriminierende Auswirkungen der Gesetzgebung über die Handelsreisenden bzw. der unterschiedlichen gewerbepolizeilichen Regelungen; und Ausbildung der Kinder der Fahrenden. Was allerdings nicht angegeben wird, ist das konkrete Ausmass der Diskriminierungen. Ebenfalls nicht erwähnt werden die über tausend asylsuchenden Roma aus dem Kosovo, die sich in der Schweiz befinden und von der Wegweisung bedroht sind (siehe auch Seiten 4 und 6), auch wenn sie jetzt vorläufig bleiben können.

(CH/JK)



Föderalismus gilt nicht als Ausrede

Das Überwachungsorgan des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat zu den Staatenberichten von Belgien und Finnland vom 1. Dezember 2001 Aussagen gemacht, die auch für die Schweiz bedeutend sind.

In seinen «Concluding Observation» rügt der Ausschuss die Tatsache, dass in Belgien in Folge des föderalen Staatsaufbaus nicht gewährleistet ist, dass das Recht auf Bildung in uniformer Weise zur Anwendung gelangt. Anders gesagt: ein föderalistisch aufgebauter Staat wie

die Schweiz kann sich nicht unter Verweis auf die Kompetenzen der Kantone aus der Verantwortung für eine einheitliche Gewährleistung solcher Rechtspositionen entziehen.

Deshalb ist in der Schweiz der Bund dafür völkerrechtlich verantwortlich, dass die Kantone das Recht auf Bildung auch tatsächlich beachten.

Die mangelhafte gerichtliche Durchsetzbarkeit der Rechte des Sozial-Pakts wird schliesslich sowohl im Falle von Belgien wie auch im Falle von Finnland in sehr allgemeiner Weise gerügt. Wörtlich wird festgehalten, dass Belgien Schritte zu unternehmen habe, «to guarantee fully the direct applicability of the Covenant in the domestic legal order». Auch die Schweiz hat hier einen Nachholbedarf: Das Bundesgericht verneinte die direkte Anwendbarkeit der Garantien dieses Vertrags im Falle der Einführung von Studiengebühren an den Zürcher Fachhochschulen – und zwar auf wenig überzeugende Art und Weise (BGE 126 I 240).



BERICHTERSTATTUNG

humanrights.ch berichtet auf Seiten 4/5 über die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen des UNO-Menschenrechtssystems.

AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

INDIVIDUALBESCHWERDEN

Das dreimal jährlich tagende Überwachungsorgan des Internationalen Pakts über die politischen und bürgerlichen Rechte (Pakt II) stellte anlässlich seiner 70. Session in folgenden zwei Individualbeschwerden eine Vertragsverletzung fest.

• **Thompson v. St. Vincent & Grenada** (Communication 806/1998)

Dieser umstrittene *Grundsatzentscheid* des Menschenrechtsausschusses verdient Beachtung, da er einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer weltweiten rechtlichen Ächtung der Todesstrafe darstellt.

Der Beschwerdeführer wurde wegen Mordes an einem 4-jährigen Kind zum Tode verurteilt. Diese Strafsanktion ist im Karibikstaat bei Mord *zwingend* vorgeschrieben. Zwar steht auch bei Mord die Möglichkeit einer Begnadigung offen, doch liegt deren Gewährung im Belieben der Behörden.

Der Beschwerdeführer rügte, die zwingende Natur der Todesstrafe in Mordfällen stelle eine Verletzung des Verbotes der Folter und der unmenschlichen Behandlung respektive Bestrafung dar (Art. 7). Dies deshalb, weil es auf diese Weise einem Gericht verunmöglicht werde, die Strafe dem tatsächlichen Verschulden eines Delinquenten anzupassen. Der Ausschuss folgte diesem Argument im Grundsatz. Er präziserte, dass die zwingende Verhängung der Todesstrafe ohne Möglichkeit der Überprüfung, ob diese Strafe in einem konkreten Fall als verhältnismässig einzustufen sei, eine willkürliche Beraubung des Lebens darstelle und deshalb bei einer Durchsetzung dieser Sanktion das Recht auf Leben verletzt werde.

Mit diesem Entscheid wurde somit autoritativ festgelegt, dass ein Todesurteil völkerrechtlich nur dann zulässig sein kann, wenn unter anderem das urteilende Gericht die Strafe dem tatsächlichen Verschulden des Angeklagten anpassen kann. Staaten, welche für gewisse Delikte in ihren Strafgesetzen die Todesstrafe zwingend vorsehen, verletzen somit im Anwendungsfall den Pakt II.

• **Chongwe v. Sambia** (Communication 821/1998)

Dieser Entscheid ist bedeutsam, weil er in sehr allgemeiner Weise eine Verpflichtung der Staaten bejaht, Privatpersonen Schutz gegenüber menschenrechtstangierendem Verhalten gewalttätiger Privater zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer beklagte, zusammen mit dem ehemaligen Präsidenten von Sambia, Kenneth Kaunda, auf dem Weg zu einer Veranstaltung der politischen Opposition von der Polizei beschossen und dabei verwundet worden zu sein. Sambia bestritt diese Darstellung verschiedentlich, beteiligte sich aber nicht am Verfahren vor dem Ausschuss. Aus diesem Grund erkannte dieses Organ auf eine Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 6), da die staatliche Gegenpartei nicht nachweisen könne, dass die Schüsse nicht von staatlichen Organen abgegeben worden seien. Zudem besitze der Staat eine allgemeine Pflicht, das Leben von Privatpersonen zu schützen. Der Ausschuss sah zusätzlich auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 9) verletzt, da diese Garantie auch ausserhalb von eigentlichen Haftsituationen zu beachten sei. So dürfe ein Staat Drohung gegen eine Person nicht einfach ignorieren, sondern habe ihr Schutz zu gewähren. Zudem habe Sambia Art. 9 verletzt, da bisher keine unabhängige Untersuchung des geschilderten Sachverhalts stattgefunden habe.

AUSSCHUSS GEGEN RASSEDISKRIMINIERUNG

Hatz auf Roma

INDIVIDUALBESCHWERDEN

- **Anna Koptova v. Slowakei** vom 1. November 2000 (Communication No 13/1998)

In diesem Vorentscheid des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung stand die Lage der slowakischen Roma zur Debatte.

Grund der Beschwerde waren folgende Vorfälle: Etliche Roma-Familien liessen sich nach jahrelanger Suche nach einer festen Bleibe im Frühling 1997 mit ihren provisorischen Behausungen auf Ackerland in der Gemeinde Cabiny nieder. Der Bürgermeister von Cabiny und Behördenvertreter der umliegenden Gemeinden verabschiedeten Anfang Juni 1997 einen Beschluss, der den Roma verbietet, sich im Gebiet niederzulassen. Eine Nachbargemeinde ging gar so weit, der Roma-Gemeinschaft generell das Betreten der Gemeinde und die Wohnsitznahme zu untersagen.

Ende Juni wurden die von den Roma-Familien gebauten Behausungen in der Gemeinde Cabiny angezündet. Der Vorfall wurde nicht untersucht. Die Kotic Legal Defence Foundation verlangte daraufhin eine Untersuchung der beiden Gemeindebeschlüsse, da diese diskriminierend seien und die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit verletzen. Im November gelangte die gleiche Organisation an das slowakische Verfassungsgericht mit der Begründung, die Gemeindebeschlüsse tangierten alle Roma und auch ihre Organisation, da sie ihrer Arbeit in den betreffenden Gebieten nicht mehr nachgehen könnten. Das Verfassungsgericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung, dass die in Frage stehenden Verfassungsrechte lediglich natürliche Personen und nicht Organisationen schütze und die Organisation sich damit nicht darauf berufen könne.

Anna Koptova, slowakische Staatsbürgerin, Angehörige der Roma und Direktorin einer Roma-Organisation in Koscice, gelangte zusammen mit anderen Personen im Mai 1998 erneut an das Verfassungsgericht. Auch diese Beschwerden wurden vom Verfassungsgericht aus formellen Gründen abgelehnt.

Im Dezember 1998 beschwerte sich die Beschwerdeführerin Koptova beim Ausschuss gegen Rassendiskriminierung und machte die Verletzung von verschiedenen Bestimmungen der Rassismuskonvention, unter anderem von Art. 5 (d) (i), Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen, und Art. 6, Recht auf wirksamen Schutz und wirksame

Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte gegen alle rassistisch motivierten diskriminierenden Handlungen geltend. Die Slowakei stellte sich in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde auf den Standpunkt, die Beschwerde sei als nicht zulässig zu erklären, weil die Beschwerdeführerin die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft habe und ihr die Opfereigenschaft fehle, da sie nicht direkt von den Beschlüssen der fraglichen Gemeinden betroffen sei.

Der Ausschuss wies die Stellungnahme des Staates zurück und erklärte die Beschwerde als zulässig. Seiner Meinung nach sind alle Roma, auch wenn sie nicht direkt von der Beschneidung der Bewegungsfreiheit tangiert sind, das heisst, auch wenn sie nicht in den betroffenen Gebieten leben oder leben wollen, betroffen. Die rassendiskriminierenden Gemeindebeschlüsse seien im Übrigen von «allgemeinem Interesse», womit gemäss seiner Praxis ausnahmsweise die Opfereigenschaft auch gar nicht erfüllt sein müsse. Von der Beschwerdeführerin habe im Weiteren nicht verlangt werden können, dass sie den innerstaatlichen Instanzenzug vollständig ausschöpfe, da in der Slowakei im Falle von Diskriminierung keine wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung stünden. Der Ausschuss stützte sich dabei auch auf entsprechende Einschätzungen des Menschenrechtsausschusses und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

Der Entscheid wirft ein bedenkliches Licht auf die Rechtstaatlichkeit des Europaratmitgliedes Slowakei. Wenn sogar das oberste Verfassungsgericht sich weigert, Minderheiten den Schutz ihrer verfassungsmässigen Rechte zu gewährleisten, kann für die generelle Situation der Betroffenen kaum Gutes vermutet werden (siehe auch Seite 3). (CH/JK)

Ja zum Strafgerichtshof

Der Nationalrat stimmte in der Frühlingsession als Erstrat mit grosser Mehrheit dem Beitritt zum Internationalen Strafgerichtshof zu.

Genozidkonvention

Die Schweiz hat im September 2000 die Genozidkonvention aus dem Jahr 1948 ratifiziert; am 6. Dezember 2000 ist sie für die Schweiz in Kraft getreten. Möglich wurde der längst fällige Beitritt, nachdem das Parlament im März 2000 einer entsprechenden Änderung des Strafgesetzes zugestimmt hatte und u. a. eine Strafbestimmung gegen Völkermord verankert hat.



Gesellschaft für bedrohte Völker – Hinsehen und nicht wegschauen

zum beispiel

Fünf Fragen an Hanspeter Bigler, Geschäftsführer der GfbV

Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?

Hanspeter Bigler: Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. «Die Mutter aller Konventionen» steht für den Willen zu universalen Schutzbestimmungen für alle Menschen. Das Spannungsfeld von universalem moralischem Anspruch, ethnisch-kultureller Vielfalt der Zivilisationen und wirtschaftlichen Interessen ist aber bis heute nicht aufgelöst worden. Das Pendel der Weltpolitik schlägt bisweilen unkontrolliert zwischen diesen Polen aus.



Wie setzen Sie diese Anliegen konkret um?

Hanspeter Bigler: Wir publizieren und informieren über Menschenrechtsverletzungen in aller Welt und versuchen, aufmerksame Begleiter der schweizerischen Politik zu sein. Tragödien wie der Völkermord in Tschetschenien machen Organisationen, die hinsehen und nicht wegschauen, unentbehrlich. Wir intervenieren in solchen Fällen sowohl bei schweizerischen Behörden als auch im Rahmen internationaler Gremien, wie zum Beispiel der UNO-Menschenrechtskommission.

Welches sind die wichtigsten Menschenrechts-Anliegen der GfbV?

Hanspeter Bigler: Gemäss ihren allgemeinen Zielsetzungen bekämpft die GfbV vor allem Menschenrechtsverletzungen gegenüber Minderheiten und indigenen Völkern. Die schwerste kollektive Verletzung von Menschenrechten ist Völkermord. Die weltweite Bekämpfung von Völkermord gehört zu den dringendsten Anliegen der GfbV.

Welches sind nach Ihrer Erfahrung die grössten Menschenrechts-Defizite in der Schweiz?

Hanspeter Bigler: In der Schweiz kämpft noch immer eine Minderheit abseits vom Medieninteresse um Gleichberechtigung: die Jenischen. Die Schweizer Behörden wurden wegen ihrer Politik gegenüber den Fahrenden bereits mehrmals gerügt, von UNO-Menschenrechtsorganen wie auch von den Historiker/innen der Bergier-Kommission.

Was kann dagegen getan werden?

Hanspeter Bigler: Wir setzen uns für eine lückenlose Aufarbeitung der schweizerischen «Zigeunerpolitik» ein, aber auch für eine vollständige Gleichberechtigung in allen Bereichen. Die Vergangenheit darf nicht zum Vorbild für die Zukunft werden. Dazu muss beim Bundesrat noch Überzeugungsarbeit geleistet werden. Nachdem er positive Signale zur Vergangenheitsbewältigung gezeigt hat, muss der eingeschlagene Weg weitergegangen werden. Die Bedürfnisse einer oft unbeachteten Stimme von Schweizer Bürger/innen dürfen nicht zugunsten kurzfristiger Mehrheitsinteressen übergangen werden. Letztlich ist dies eine Frage der Schweizer Identität. (MD)



DIE GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER SCHWEIZ

- wurde 1989 gegründet als Sektion der Gesellschaft für bedrohte Völker International; Präsidentin ist die Berner Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold, Geschäftsführer Hanspeter Bigler.
- Die Ziele der GfbV sind der weltweite Schutz von Minderheiten, die Verteidigung der Menschenrechte und die Förderung der kulturellen Vielfalt. Als Organisation mit konsultativem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verfolgt die GfbV diese Ziele nicht nur in der Schweiz, sondern auch international in verschiedenen Gremien der UNO, des Europarates und der Europäischen Union.
- Schwerpunkte der GfbV waren in den letzten Jahren die Minderheiten des Südbalkans, aber auch die weltweite Indigenenproblematik. Aktuelle Themen sind Rechtsextremismus, Palästina und Tschetschenien sowie Roma in verschiedenen Ländern. Auch das Thema der Jenischen in der Schweiz bleibt ein Anliegen der GfbV.
- Die GfbV betreibt primär Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie politisches Lobbying. Einer breiten Öffentlichkeit in der Schweiz sollen durch Informationen aus eigenen Recherchen Probleme bekannt gemacht werden, die sonst nicht auf der politischen Agenda erscheinen. Durch politische Vorstösse im nationalen und internationalen Rahmen sollen die Forderungen zugunsten von Minderheiten und Menschenrechten umgesetzt werden.



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren. Die breite Auswahl zeigt, wie vielfältig und vielseitig Menschenrechtsarbeit ist.

gesellschaft
für bedrohte
völker

Gesellschaft für bedrohte Völker (Schweiz)
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
Telefon 031/311 90 08
Fax 031/312 66 62
E-Mail: info@gfbv.ch
Internet: www.gfbv.ch

Revision der Einbürgerungsgesetzgebung

Vernehmlassungsverfahren zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bürgerrecht. Die Verantwortung für Einbürgerungen soll innerhalb einheitlicher bundesrechtlicher Kriterien weiterhin bei den Kantonen bleiben. Die Vernehmlassung dauert bis 15. Mai 2001. Der Bericht kann unter [www.admin.ch/EJPD/Bundesamt für Ausländerfragen](http://www.admin.ch/EJPD/Bundesamt_für_Ausländerfragen) eingesehen werden.

Unterlagen bei: Bundesamt für Ausländerfragen, Sektion Bürgerrechte, Quellenweg 15, 3003 Bern-Wabern.

Zusatzprotokoll 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK)

Im Frühling plant das EDA eine Konsultation der Bundesämter, Kantone und interessierter Kreise zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK von 1952 (Schutz des Eigentums; Recht auf Bildung; Recht auf freie Wahlen).

Die Rechte des Kindes – Inhalt, Auswirkungen und Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes in der Schweiz

Die Koordinationsstelle für Weiterbildung der Universität Bern und das Eidgenössische Departement des Innern führen zum zweiten Mal eine interdisziplinäre Weiterbildung zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz durch. Das Modul zu Gewalterfahrung von Kindern und Jugendlichen findet im Juni statt.

Informationen: Christina Hausammann, Koordinationsstelle für Weiterbildung, Telefon 031/302 03 39 (morgens) oder christina.hausammann@kwb.unibe.ch.

Die Rechte des Kindes

Die Universität Bern führte im Jahr 2000 zusammen mit dem EDI erstmals die interdisziplinäre Weiterbildung «Die Rechte des Kindes» durch. Die im vorliegenden Band gesammelten Referate zielen auf die entscheidenden Handlungsfelder der innerstaatlichen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Die juristischen Beiträge umreißen den Inhalt der KRK, ihre Bedeutung für das schweizerische Recht, die Funktionsweise des Kinderrechtsausschusses als Überwachungsorgan sowie in einem konkreten Fall die Umsetzung im neuen Scheidungsrecht. Die historischen, pädagogischen und soziologischen Beiträge weisen eindrücklich auf die gesellschaftspolitische Relevanz des emanzipatorischen Konzeptes der KRK als Element des Menschenrechtssystems hin. Hier zeigt eine Analyse der parlamentarischen Ratifizierungsdebatte deutlich die Widerstände auf, sich auf dieses emanzipatorische Konzept einzulassen.

Regula Gerber Jenni, Christina Hausammann (Hrsg.): Die Rechte des Kindes, Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz, Helbing & Lichtenhahn, Basel; Genf; München, 2001, 244 Seiten, ISBN 3-7190-1937-3

(MM)

Kinderpolitik aktuell

Das EDI, pro juventute und die Fachstelle für Partizipation «Kinder reden mit» geben seit 2000 die Zeitschrift «Kinderpolitik aktuell» heraus. Die Zeitschrift erscheint 2–3 mal jährlich in französischer und deutscher Sprache. Sie soll als kinderpolitisches Forum zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention beitragen, indem sie kinderpolitische Theorie und Praxis vermittelt und Projekte vernetzen hilft.

Kinderpolitik aktuell – Politique de l'enfance actu'; Hrsg. Eidgenössisches Departement des Innern, pro juventute; Bezug unentgeltlich bei pro juventute, Abteilung Grundlagen, Seehofstrasse 15, 8032 Zürich.

besonders www

www.un.org/womenwatch/

Das Portal bietet einen umfassenden Zugriff auf die globalen Aktivitäten des UN-Systems im Bereich der Gleichstellungsfrage und der Frauenrechte. Die Website öffnet den Zugang zu den zentralen internationalen Themen und Aktionszentren, unter anderem zu den wesentlichen Informationen über die Frauendiskriminierungskonvention, der Arbeit des Ausschusses oder den Arbeiten am Post-Beijing + 5 Prozess. Für die Schweiz fehlt ein vergleichbarer Anschluss auf der nationalen Ebene. Weiterführend sind immerhin die Websites des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (www.equality-office.ch) oder www.postbeijing.ch. (MM)

weiterbildung

Menschenrechte – Minderheiten – Migration

Weiterbildungssequenz in Modulen (April/Juni 2001), veranstaltet von der Koordinationsstelle für Weiterbildung und dem Institut für öffentliches Recht der Universität Bern, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Forum für Migrationsstudien und dem SRK-Therapiezentrum für Folteropfer. Das Programm ist abrufbar unter www.kwb.unibe.ch

Informationen: Christina Hausammann, Koordinationsstelle für Weiterbildung, Telefon 031/302 03 39 (morgens) oder christina.hausammann@kwb.unibe.ch.

Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)

Redaktion: Maya Doetzki, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Michael Marugg. **Adresse:** Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern. Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch **Website:** www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2000 Exemplare. **Gestaltung und Korrektorat:** FOCUS Grafik, 8003 Zürich **Druck:** Zindel Druck, 8004 Zürich
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen.

Mai

3. NGO-Treffen zur Weltkonferenz gegen Rassismus

Bern, Neuengasse 8, 15.00 – 17.00 Uhr

3. 5. 2001

Treffpunkt für Organisationen und Personen mit Interesse der Vorbereitung der NGO-Strategie für die Weltkonferenz gegen Rassismus, die vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban, Süd-Afrika, stattfinden wird.
Information: Muriel Beck Kadima, Telefon 031/370 25 71, muriel.beck@sek-feps.ch

Die Polizei, Herrin des Strafverfahrens?

19. 5. 2001

Der 3. Kongress für Strafverteidigung befasst sich mit der Rolle der Polizei im Strafverfahren, insbesondere im Hinblick auf eine künftige eidgenössische Strafprozessordnung.
Information: Leitung 3. Kongress, niklaus.ruckstuhl@bluewin.ch

Juni

Erste Tagung schwarzer Gemeinschaften der Schweiz gegen Rassismus

Kirchgemeindehaus CAP, Predigergasse 3, Bern

9. 6. 2001

Auf Initiative der «groupe de réflexion et d'action contre le racisme anti-Noir (GRAN)» und in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus treffen sich Vertreter/innen der verschiedenen Gemeinschaften Schwarzer in der Schweiz zu einem Erfahrungsaustausch. Ziel der Ver-

anstaltung ist die Erarbeitung konkreter Empfehlungen für die Vorbereitung des Weltgipfels gegen den Rassismus.

Information und Anmeldung: Forum gegen Rassismus, Postfach 6145, 3001 Bern, Telefon 031/311 51 53, forum.against.racism@freesurf.ch.

Praktika in der internationalen Zusammenarbeit – Möglichkeiten und Grenzen

7. 6. 2001

Informationstag des Zentrums für Information, Beratung und Bildung cinfo für Student/innen und Personen nach Abschluss einer Ausbildung, die an einem Praktikum im Bereich der internationalen Zusammenarbeit interessiert sind.

Information: cinfo, Postfach 7007, 2500 Biel 7, Telefon 032/365 80 02, info@cinfo.ch

Nationale Flüchtlingstage RESPECT

Hauptbahnhof Zürich

16./17. 6. 2001

Die nationalen Flüchtlingstage vom 16./17. Juni sind Teil der internationalen Kampagne RESPECT zum 50-jährigen Bestehen der UNO-Flüchtlingskonvention. In Zürich gestalten verschiedene Organisationen ein zweitägiges Programm im Hauptbahnhof Zürich mit Bau von Bambusgloben, Videoprojekten, Podiumsgesprächen usw. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt am Samstag eine Jubiläumsveranstaltung und das Schweizer Fernsehen DRS am Sonntag eine interreligiöse Feier und ein «Sternstunde»-Programm durch. In zahlreichen anderen Orten der Schweiz finden am 16. Juni ebenfalls Veranstaltungen statt.

Generelle Übersicht zu den Aktivitäten an den Flüchtlingstagen: www.sfh-osar.ch

Informationen zu RESPECT-Flüchtlingstagen im Hauptbahnhof Zürich: HEKS, Stampfenbachstrasse 123, Postfach, 8035 Zürich, Telefon 01/361 66 00, Fax 01/361 78 27 E-Mail: heks@hekseper.ch

flucht.ch

16. 6. 2001

flucht.ch führt junge Asyl-Suchende und junge Schweizer/innen in einem originellen Parcours quer durch die Schweiz. 250 Asylbewerber/innen und 250 Schweizer/innen starten von Zürich, Basel, Lausanne und Lugano aus auf eine abenteuerliche Reise nach Bern.

Unterwegs erleben die Jugendlichen Schlepperorganisationen, Landesgrenzen und Etappen des Schweizer Asylverfahrens. In Bern steigt am Abend auf dem Bundesplatz und in der Reithalle ein Fest. Organisiert wird flucht.ch von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV).

Informationen: SFH, Postfach 8154, 3001 Bern, Telefon 031/370 75 75, Fax 031/370 75 00, E-Mail: info@sfh-osar.ch www.flucht.ch

Juli

Internationale Zusammenarbeit – Angebot und Nachfrage

5. 7. 2001

Informationstag des Zentrums für Information, Beratung und Bildung cinfo über die Möglichkeiten und Grenzen eines persönlichen Engagements im Rahmen der schweizerischen internationalen Zusammenarbeit. Die Veranstaltung richtet sich an Personen mit Interesse an einer Tätigkeit in der internationalen Zusammenarbeit.

Information: cinfo, Postfach 7007, 2500 Biel 7, Telefon 032/365 80 02, info@cinfo.ch

UNO-TERMINE

25. Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

23. 4. – 11. 5. 2001

Palais des Nations, Genf

26. Sitzung des Ausschusses gegen Folter

30. 4. – 18. 5. 2001

Palais des Nations, Genf

27. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

21. 5. – 8. 6. 2001

Palais des Nations, Genf

25. Sitzung des Ausschusses für die Rechte der Frau

4. 6. – 22. 6. 2001

UNO-Hauptsitz, New York

Weltkonferenz gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Intoleranz

31. 8. – 7. 9. 2001

Durban, Südafrika



PP

3012 Bern

